Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Nutzung des Golfclubs Schloss Monrepos der Golfclub Schloss Monrepos GmbH, Monrepos 26, 71634 Ludwigsburg

(Stand: 01.11.2020)

Präambel

Die Golfclub Schloss Monrepos GmbH (im Folgenden „**Betreiber**“) ist Inhaber der in Ludwigsburg gelegenen Golfanlage Golfclub Schloss Monrepos bestehend aus einem 18-Loch-Golfplatz, einem 6-Loch KurzplatzÜbungsanlagen (Driving-Range, Chipping-Grüns, Putting-Grüns), Clubhaus und Nebeneinrichtungen. Für die Nutzung der Golfanlage ist in jedem Fall der Abschluss eines Spielberechtigungsvertrages (im Folgenden „Spielberechtigung“) oder eine Jahreskarte notwendig. Für die Erteilung sowie den Inhalt und die Ausübung der Spielberechtigung gelten gegenüber unseren Kunden mit Spielberechtigungsvertrag (im Folgenden „**Spielberechtigte**“) und unseren Kunden mit Jahreskarten (im Folgenden „**Jahreszahler**“), gemeinsam bezeichnet als „**Nutzer**“ nachfolgende Bestimmungen:

1. Umfang der Nutzungsrechte

1.1. Das Benutzungsrecht des Spielberechtigten erstreckt sich auf:
- ✓ alle Übungseinrichtungen,
- ✓ den öffentlichen 6-Loch-Platz und
- ✓ auf den 18-Loch-Platz, sobald der Spielberechtigte die Platzerlaubnis besitzt und die Regeln des Golfsports und der Golfetikette beherrscht. Dies ist durch Bestätigung des ortsansässigen Pros oder durch die eines anerkannten in- oder ausländischen Golfclubs nachzuweisen und wird auf dem Ausweis vermerkt.

1.2. Das Benutzungsrecht des Jahreszahlers erstreckt sich auf:
- ✓ den öffentlichen 6-Loch-Platz.

1.3. Der Spielberechtigte bzw. der Jahreszahler nutzt die Golfanlage neben weiteren Spielberechtigten bzw. Jahreszahlern.

2. Entgelt für die Spielberechtigung/Jahreskarte (Nutzungsentgelt)

2.1. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, an den Betreiber die mit ihm im Spielberechtigungsvertrag vereinbarten Entgelte gemäß der Gebührenordnung des Betreibers zu entrichten. Der Jahreszahler ist verpflichtet die mit ihm im Jahreskarten Antrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.

2.2. Der Nutzer hat es dem Betreiber zu ermöglichen, das Nutzungsentgelt durch ein SEPA Lastschriftmandat von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto abbuchen zu lassen. Befindet sich der Nutzer länger als 14 Tage mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts in Verzug, fallen Verzugszinsen in Höhe von 5% an.

2.3. Der Betreiber ist berechtigt, gegenüber dem Nutzer die Nutzung der Anlage zu verweigern, bis sein Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgelts erfüllt ist.

2.4. Der Nutzer kann das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er von der eingeräumten Spielberechtigung ganz oder teilweise keinen Gebrauch macht. Insbesondere kann der Nutzer das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er von der eingeräumten Spielberechtigung aus von ihm zu vertretenden und/oder aus seiner Risikosphäre stammenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. Weiterhin kann der Nutzer das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er von der eingeräumten Spielberechtigung aufgrund von ihm nicht zu vertretender Gründe vorübergehend keinen Gebrauch machen kann. Die Weiterzahlungspflicht entfällt, wenn der Betreiber oder dessen Beauftragte die Nutzung der Anlage durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verhindert haben.

2.5. Gegen Zahlungsansprüche des Betreibers wegen des Nutzungsentgelts kann der Nutzer Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen geltend machen.

2.6. Das Nutzungsentgelt ist an die Lebenshaltungskosten in Deutschland (Verbraucherpreisindex für Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Basis 2015 = 100) gekoppelt. Der Betreiber ist berechtigt das Nutzungsentgelt entsprechend einer eingetretenen Indexänderung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Der Betreiber wird die Spielberechtigten bis spätestens 30.08. eines Kalenderjahres über die Anpassung des Nutzungsentgelts informieren. Das angepasste Nutzungsentgelt ist von den Spielberechtigten sodann mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu entrichten. Sollte während der Dauer des Spielberechtigungsvertrages der vorgenannte Preisindex **vom** Statistischen Bundesamt in Wiesbaden nicht mehr herausgegeben werden, tritt an seine Stelle der diesem am nächsten kommende, vom Statistischen Bundesamt oder Statistischen Amt der Europäischen Union herausgegebene Verbraucherpreisindex.

2.7. Der Passus Ziff. 2.6. gilt nicht für Spielberechtigte, die aus der Vergangenheit noch eine gültige Inhaberschuldverschreibung als Vertragsart haben.

3. Nutzungseinschränkungen

3.1. Der Betreiber ist berechtigt, die Möglichkeiten zur Nutzung der Golfanlage nach vorheriger Abwägung der Interessen der Nutzer zeitweise, d.h. vorübergehend oder teilweise in möglichst schonender Art und Weise einzuschränken (z. B. durch Platzsperren), wenn und soweit:
a) auf dem Golfplatz Turniere stattfinden;
b) Reparatur- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Golfanlage notwendig sind;
c) Bau- oder sonstige Arbeitsmaßnahmen zur Modernisierung der Anlage zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Auflagen vorgenommen werden
d) diese Maßnahmen zur Sicherheit der Nutzer, d.h. bei Gefahr für Leib, Leben und/oder Gesundheit der Nutzer, notwendig sind
e) ein Bespielen des Platzes aufgrund der Witterungsbedingungen (z.B. Platz unter Wasser, Gewitter, weiche Oberfläche und gefrorener Untergrund, gefrorene Oberfläche und weicher Untergrund) oder höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich ist, oder
f) die Schließung der Golfanlage, insbesondere auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend behördlich bzw. staatlich angeordnet wird.
In diesen Fällen hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz, eine Kündigung scheidet aus.

3.2. In den in Ziff. 3.1 bezeichneten Fällen ist der Nutzer ferner verpflichtet das Nutzungsentgelt weiter zu entrichten.

4. Haftungsbeschränkung

4.1. Soweit in den nachfolgenden Ziffern 4.2 bis 4.5 nichts anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ausgeschlossen.
4.2. Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), verletzt.
4.3. Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
4.4. Ferner gelten die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß dieser Ziffer 5. nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch den Betreiber, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers.
4.5. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mitzubringen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld oder Wertgegenständen in einem durch Betreiber zur Verfügung gestellten Spind bzw. Caddiebox begründet keine Pflicht des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

5. Übertragbarkeit

Die Nutzer können ihre Rechte und Pflichten aus ihrem jeweiligen Vertrag mit dem Betreiber nicht auf einen Dritten übertragen.

6. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN – Kaufrecht Anwendung.

7. Änderungsvorbehalt

Der Betreiber behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden AGB an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen. Der Betreiber verpflichtet sich, Nutzer die jeweils geänderten AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) an die dem Betreiber zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Nutzer kann mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung mit welcher die geänderten AGB übersandt werden, diesen in Textform (§ 126b BGB) an die in der Änderungsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse widersprechen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch des Nutzers, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Betreiber wird den Nutzern in der Änderungsmitteilung darauf hinweisen, dass die geänderten AGB als angenommen gelten, sofern kein Widerspruch erfolgt.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.
8.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl unverändert. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtswirksame Bestimmung, die dem Gewollten so nahe wie rechtlich möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.